

Amtsgericht Wittenberg

Termin zur Zwangsversteigerung

13 K 49/22

03.10.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 26. November 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Dessauer Straße 291, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Saal 103

die im Grundbuch von Möhlau Blatt 253 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Möhlau	1	283	Landwirtschaftsfläche	5.106
2	Möhlau	1	386	Wald	16.497

versteigert werden.

Beschreibung:

Gemäß dem vom Gericht eingeholten Verkehrswertgutachten handelt es sich um zwei im Außenbereich von Gräfenhainichen OT Möhlau (Ortsausgang Raguhner Straße) gelegene Grundstücke.

Flst. 283:

Ackerland mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 24. Die Fläche ist verpachtet.

Flst. 386

Fläche eines ehemaligen Kiefernwaldes, dessen Altholz überwiegend abgestorben ist; eine Verjüngung in Form eines Laubmischwaldes ist vorhanden. Der Wald wurde laut Angaben in jüngster Zeit durchforstet, so dass derzeit nur eine unwesentliche Anzahl von hiebreifen Gehölzen vorhanden ist.

Verkehrswert:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 283)

4.340.00 €

lfd. Nr. 2 (Flurstück 386)

7.380,00 €

Gesamtverkehrswert beider Grundstücke

11.720,00 €

(rechnerische Summe der Einzelverkehrswerte)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.04.2023 in das Grundbuch eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde am 10.03.2023 bewirkt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es

auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 49/22